

**Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)
vom 13. Juli 1998
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2010**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 13. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Stadt Cloppenburg erhebt bei der Veranstaltung von Märkten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der am Marktverkehr teilnimmt oder im Falle einer Platzbewerbung eine Zulassung erhalten hat. Bevollmächtigte oder Beauftragte haften neben dem Gebührenpflichtigen für die Gebührensschuld.

**§ 3
Gebührengegenstand und Gebührensatz**

(1) Die Gebühren werden für jeden Einzelfall und Markttag wie folgt berechnet:

1. (entfällt)

2. Pferde- und Viehmärkte

2.1 Pferde mit einem Stockmaß ab 1,40 m	10,00 Euro
2.2 Pferde mit einem Stockmaß bis 1,39 m, Ponys und Esel	06,00 Euro
2.3 Schafe und Ziegen	02,00 Euro
2.4 Lämmer	01,00 Euro
2.5 Kleintiere	siehe Ziffer 3
2.6 Warenverkaufsstände je lfd. Meter	01,00 Euro
2.7 Vorhalten Waschplatz für durch den Viehtransport verschmutzte Fahrzeuge	
a) Lkw	10,00 Euro
b) Pkw / Anhänger	05,00 Euro

3. Kleintiermärkte

3.1 Mindestgebühr	1,00 Euro
3.2 über 20 bis 50 Tiere	2,00 Euro

3.3 über 50 bis 150 Tiere	4,00 Euro
3.4 über 150 Tiere	6,00 Euro
4. Volksfeste	
4.1 Autoselbstfahrer und Achterbahnen	95,00 Euro
4.2 Rundfahrgeschäfte und Großschaukeln	75,00 Euro
4.3 Sonstige Fahrgeschäfte, Geisterbahnen, Flug- oder Fahrsimulationsanlagen, Reitbahnen	55,00 Euro
4.4 Schaubuden und ähnliche Geschäfte je Frontmeter	3,50 Euro
4.5 Ausschankstände je Frontmeter oder Thekenmeter	4,80 Euro
4.6 Wurststände je Frontmeter oder Thekenmeter	5,80 Euro
4.7 Fisch-, Hamburger - und Hot Dog-Stände je Frontmeter	3,80 Euro
4.8 Sonstige Imbissstände je Frontmeter	3,20 Euro
4.9 Verlosungsgeschäfte, Schieß- und Spielhallen sowie Stände für Geschicklichkeitsspiele je Frontmeter	1,60 Euro
4.10 Warenverkaufsgeschäfte je Frontmeter	1,20 Euro
4.11 Wanderfotografen, Schlaghämmer und dergl.	Mindestgebühr
4.12 Mindestgebühr	6,00 Euro

Für gastronomische Stände auf dem City-Fest gilt entgegen der oben genannten Gebührensätze die Entgeltordnung für das Cloppenburg City-Fest.

5. Weihnachtsmarkt

Gebühr je m²

5.1 Ausschank

a) Kategorie	1	1,70 €
b) Kategorie	2	1,30 €
c) Kategorie	3	0,90 €

5.2 beschr. Ausschank

a) Kategorie	1	1,30 €
b) Kategorie	2	1,00 €
c) Kategorie	3	0,70 €

5.3 Imbiss

a) Kategorie	1	1,70 €
b) Kategorie	2	1,30 €
c) Kategorie	3	0,90 €

5.4 Spezialimbiss (z. B. Fisch-, Hamburger- oder Pizzastände)

a) Kategorie	1	1,00 €
b) Kategorie	2	0,60 €
c) Kategorie	3	0,40 €

5.5 Sonstige Verzehrstände (z. B. Waffeln u. Brezeln)

a) Kategorie	1	0,90 €
b) Kategorie	2	0,50 €
c) Kategorie	3	0,30 €

5.6 Warenverkauf

a) Kategorie	1	0,50 €
b) Kategorie	2	0,40 €
c) Kategorie	3	0,30 €

5.7 Kinderkarussell

Mindestgebühr

5.8 Mindestgebühr

Unabhängig von Größe und Angebot wird eine Mindestgebühr von 5,-- € je Veranstaltungstag erhoben.

6. Hobbymarkt

6.1 Warenverkaufsstände innerhalb der Münsterlandhalle je Frontmeter	
mit Jahresvertrag	4,00 Euro
ohne Jahresvertrag	5,00 Euro

6.2 Warenverkaufsstände außerhalb der Münsterlandhalle je Frontmeter	
mit Jahresvertrag	3,00 Euro
ohne Jahresvertrag	4,00 Euro

7. Münsterlandhalle

Die pauschale Nutzungsgebühr für die Zuchtviehversteigerungen der Weser-Ems-Union beträgt 250,00 Euro je Veranstaltungstag. Die Nebenkosten werden zusätzlich abgerechnet.

8. Marktplatz

Bei einer Nutzung des Marktplatzes für anderweitige Veranstaltungen wird eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 6,00 Euro bis 150,00 Euro je Veranstaltungstag erhoben, je nach Arbeitsaufwand und Platzbedarf der Veranstaltung.

9. Fahrzeuge

Für die während des Juni- und Mariä - Geburtsmarktes auf dem Marktgelände abgestellten Wohn-, Pack-, Versorgungsfahrzeuge und Zugmaschinen beträgt die einmalige Gebühr 7,50 Euro je Fahrzeug für die Dauer des Marktes.

(2) Für die Ermittlung der Frontmeter werden alle marktbedeutsamen Frontlängen der Geschäfte und Stände zugrundegelegt. Soweit die Gebühr nach Abs. 1 nach Frontmeter oder Thekenmeter berechnet wird, ist die jeweils höhere Meterzahl maßgeblich.

(3) Dient in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 4.1 bis 4.4 ein Geschäft lediglich der Belustigung von Kindern, so ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

1. bei Geschäften mit einem Durchmesser von bis zu 6 m bzw. einer Frontlänge von bis zu 8 m auf ein Viertel,
2. bei Geschäften mit einem Durchmesser von bis zu 10 m bzw. einer Frontlänge von bis zu 13 m auf ein Drittel,
3. bei allen anderen Geschäften auf die Hälfte.

(4) Soweit ein Gebührengegenstand in Absatz 1 nicht aufgeführt ist, wird für die Berechnung der Gebühr ein vergleichbarer Ansatz ermittelt.

(5) Auf die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren, außer den Gebühren nach Abs. 1 Ziffer 2, 3 und 6, ist die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiliges rechtlichen Höhe zu entrichten.

§ 4
Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Cloppenburg, den 13. Dezember 2010

gez.
(Dr. Wiese, Bürgermeister)